

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 52 (1955)

Heft: (3)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSGLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

18. JAHRGANG

Nr. 3

1. MÄRZ 1955

B. Entscheide kantonalen Behörden

7. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Im verwandtschaftlichen Unterstützungsrecht gilt hinsichtlich der Reihenfolge der Erbberechtigung das Repräsentationsrecht, wonach an Stelle vorverstorbenen Erben deren Nachkommen treten, nicht. – Eine in der beruflichen Ausbildung stehende, minderjährige Tochter ist nicht verpflichtet, ihr geringes, von den Eltern ererbtes Vermögen zwecks Unterstützung ihrer Großmutter in Anspruch zu nehmen.*

I. Der vor einigen Jahren verstorbene W. M. hinterließ seinen drei Töchtern und einer Enkelin eine Erbschaft von Fr. 20000.–. An diesem Kapital hat die hinterlassene Witwe Frau A. M. das lebenslängliche Nutznießungsrecht. Wegen Bedürftigkeit und um die Armenpflege nicht angehen zu müssen, sah sich die Nutznießerin gezwungen, das Kapital zur Hälfte anzuzehren. Die drei Töchter erklärten sich mit diesem Vorgehen einverstanden, hingegen verweigerte die Enkelin bzw. deren Adoptivmutter die Zustimmung und verlangte die Sicherstellung des der Enkelin gehörenden Vermögens von Fr. 5000.–.

Frau M. verlangte in der Folge beim Oberamt O.-G., daß ihre Enkelin auf Grund der Verwandtenunterstützungspflicht verhalten werde, ihr gleich den andern Erben Fr. 2500.– zur Anzehung zu überlassen. Der Oberamtmann von O.-G. hat mit Entscheid vom 5. Juli 1954 dem Begehren der Frau M. entsprochen und die Enkelin gegenüber ihrer Großmutter unterstützungspflichtig erklärt. Sie wurde verpflichtet, gleich den übrigen Erben der Anzehung des Nutznießungskapitals bis auf Fr. 2500.– zuzustimmen.

Gegen diesen Entscheid erhob die Adoptivmutter der Pflichtigen rechtzeitig Beschwerde an den Regierungsrat. In ihrem Beschwerdebegehren verlangt sie, daß der Entscheid aufgehoben und ihre Adoptivtochter als nichtunterstützungspflichtig erklärt wird. Zur Begründung wird angeführt, daß vorerst das Kapital der drei erwachsenen Töchter aufgezehrt werden müsse, bevor die minderjährige Enkelin beansprucht werde. Diese stehe noch in Ausbildung, welche enorme Kosten verursache.

Demgegenüber macht die erstinstanzliche Behörde geltend, daß die Enkelin gleicherweise erbberechtigt sei wie ihre Tanten, sie sei daher in gleicher Weise unterstützungspflichtig und auch unterstützungsfähig. Der Umstand, daß sie nicht volljährig ist, ändere an der Unterstützungspflicht gegenüber ihrer Großmutter nichts.

II. Der Regierungsrat hat den Rekurs gutgeheißen mit folgenden Erwägungen :

1. Der Regierungsrat ist gemäß § 119 EG zum ZGB in zweiter Instanz zuständige Behörde im Sinne von Art. 329 Abs. 3 ZGB zur Festsetzung von Verwandtenunterstützungsbeiträgen. Sein Überprüfungsrecht der erstinstanzlichen Entscheide der Oberamtänner ist durch das Gesetz in keiner Weise beschränkt. Demgemäß hat der Regierungsrat in seiner Praxis nicht nur gesetzwidrige, sondern auch nach seiner Ansicht unangemessene Entscheide der Vorinstanz abgeändert. Die vorliegende Beschwerde ist rechtzeitig innerhalb der Frist von 20 Tagen eingereicht worden, die Beschwerdeführerin ist die Inhaberin der elterlichen Gewalt der unterstützungspflichtig erklärten minderjährigen Enkelin und daher zur Beschwerde legitimiert, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

2. Nach Art. 328/29 ZGB sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Die Unterstützungspflicht ist bedingt einerseits durch die Unterstützungsbedürftigkeit des Berechtigten und andererseits durch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Pflichtigen. Die Unterstützungsbedürftigkeit der Frau M. ist im vorliegenden Falle von keiner Seite bestritten worden, so daß sie als gegeben betrachtet werden muß. Neben der Bedürftigkeit muß die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen gegeben sein. Diese Leistungsfähigkeit des Pflichtigen bestimmt sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Dazu kommt noch, daß gemäß Art. 329 Abs. 1 ZGB der Anspruch auf Unterstützung gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen ist. Es heißt dies, daß zunächst pflichtig sind die Kinder, dann deren Nachkommen, hernach die Eltern, nach ihnen die Großeltern und an letzter Stelle die Geschwister (vgl. BGE 59 II 3). Im verwandtschaftlichen Unterstützungsrecht gilt jedoch das Repräsentationsrecht oder Eintrittsrecht, das heißt das Prinzip, wonach an Stelle vorverstorbenen Erben deren Nachkommen treten (Art. 457 ff. ZGB), nicht, trotz des gesetzlichen Hinweises auf die Reihenfolge der Erbberechtigung (vgl. Egger: Komm. zu Art. 329 N. L.). Die Darstellung der Vorinstanz, wonach die Enkelin in gleicher Weise unterstützungspflichtig sei wie ihre Tanten, weil sie in gleicher Weise erbberechtigt war, ist deshalb nicht richtig. Solange die Verwandten des ersten Verwandtschaftsgrades leistungsfähig sind, dürfen nicht Verwandte des nachfolgenden Grades belangt werden. Der folgende Grad ist jeweils nur so weit pflichtig, als der vorausgehende der Unterstützungspflicht nicht nachkommen kann. Ob die drei Kinder der Bedürftigen tatsächlich unterstützungspflichtig waren, mag dahingestellt sein und ist nicht zu überprüfen, indem sich diese freiwillig zur hälftigen Abtretung ihres Erbanspruches entschlossen.

Es ist lediglich zu überprüfen, ob die Enkelin ihrer Großmutter gegenüber unterstützungspflichtig ist und verhalten werden kann, der Anzehrung des Nutznießungskapitals bis auf Fr. 2500.— zuzustimmen. Sie besucht derzeit eine Handelsschule und will sich weiter ausbilden und noch einen Arztgehilfenkurs absolvieren. Sie steht somit noch nicht im Erwerbsleben und hat kein Erwerbseinkommen. An Vermögen besitzt sie den Erbteil ihres Großvaters im Betrage von Fr. 5000.—, welcher im Einverständnis der Nutznießerin und Großmutter auf Intervention der Vormundschaftsbehörde der Stadt O. auf der Ersparnisgesellschaft K. sichergestellt ist, so daß ohne die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde O. darüber nicht verfügt werden kann. Als weiteren Vermögenswert besitzt sie gemäß Mitteilung der Vormundschaftsbehörde eine Lebensversicherung per Fr. 10000.—, deren Abschluß am 1. Oktober 1943 durch die Adoptivmutter erfolgte. Der Rückkaufswert der Versicherung beträgt Fr. 3000.—, doch wurde

bereits mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde ein Vorschuß von Fr. 2000.— für die Ausbildungskosten der Tochter bezogen, so daß ein effektives Vermögen von Fr. 6000.— gegeben ist. Es stellt sich daher die Frage, kann die Enkelin auf Grund dieses Vermögens verhalten werden, Unterstützungsbeiträge an die Großmutter zu bezahlen?

Neben dem Einkommen ist auch das Vermögen bei der Festsetzung der Unterstützungspflicht zu berücksichtigen. In Fällen, wo Verwandte in auf- und absteigender Linie unterstützt werden sollen, besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, das Vermögen ungeschmälert zu erhalten; vielmehr können Unterstützungspflichtige verhalten und gezwungen werden, auch ihr Kapital anzugreifen, sofern nicht ihr Auskommen dadurch in naher Zukunft gefährdet wird (vgl. BGE 59 II 4; 59 II 411). Es hat somit der Pflichtige keinen Anspruch auf ungeschmälerte Erhaltung seines Vermögens (vgl. BGE 58 II 331; 59 II 4). Er muß vielmehr zur Erfüllung seiner Unterstützungspflicht nötigenfalls auch sein Vermögen in angemessener Weise angreifen. Es wird ihm ein seiner Lebenserwartung entsprechender jährlicher Vermögensverbrauch zugemutet und dieser zum Einkommen geschlagen. Nach den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Armendirektoren vom 20. Mai 1949 wird das Vermögen des Pflichtigen an Hand eines einfachen, aus den Lebenserwartungen direkt abgeleiteten Umwandlungsschlüssels in Einkommen umgewandelt (Vermögen dividiert durch die mutmaßliche Lebensdauer und zum vorhandenen Einkommen addiert). Der das Existenzminimum, das um den individuellen Faktor erhöht wird, übersteigende Teil der so ermittelten Summe kann zur Geltendmachung der Unterstützungspflicht herangezogen werden. Bei einem Alter des Pflichtigen von 20 bis 22 Jahren wird eine erhöhte Lebenserwartung von 56 angenommen, so daß $\frac{1}{56}$ des Vermögens als Einkommen herangezogen werden kann. Es kann somit höchstens Fr. 100.— pro Jahr zum Einkommen hinzugerechnet werden. Nachdem aber die Enkelin kein Einkommen hat, so sind diese Fr. 100.— unerheblich, weil das Existenzminimum der Tochter weit über diesem Betrage liegt. Die Enkelin kann daher nicht als unterstützungspflichtig erkannt werden.

Da sie nicht unterstützungspflichtig ist, kann sie auch nicht verhalten werden, der Anzehrung ihres Vermögens bis zu Fr. 2500.— die Zustimmung zu erteilen. Sie steht mitten in ihrer beruflichen Ausbildung, die kostspielig ist und bereits bedingte, daß sie Fr. 2000.— zur Ausbildung aus der vorhandenen Lebensversicherung beziehen mußte. Die Vormundschaftsbehörde der Stadt O. hat hiezu die Zustimmung gegeben. Die junge Tochter hat einen Anspruch auf berufliche Ausbildung. Dieser Anspruch des Kindes auf berufliche Ausbildung wird vom schweiz. Zivilgesetz anerkannt (vgl. Egger, Komm. zu Art. 276, N. 1). Mit Recht versagte deshalb die Adoptivmutter die Zustimmung zur Anzehrung des Kindsvermögens, denn Eltern handeln pflichtwidrig und schuldhaft, wenn sie dem Kinde die berufliche Ausbildung vorenthalten. Dieser Anspruch steht den Mädchen in gleicher Weise wie den Knaben zu. Sie bedarf des kleinen Vermögens zur beruflichen Ausbildung und kann daher auch aus diesem Grunde nicht verhalten werden, ihr Vermögen zugunsten ihrer Großmutter anzuzehren. Der Entscheid des Oberamtmannes ist deshalb aufzuheben und die Unterstützungspflicht der Enkelin zu verneinen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 14. Dez 1954.)

8. Jugendrechtspflege. *Weder die Schwere der von einem Jugendlichen begangenen strafbaren Handlung noch das Maß des Verschuldens bestimmen Art und Maß der*

zu treffenden Maßnahmen; ausschlaggebend ist vielmehr die Erziehungs- und Fürsorgebedürftigkeit des Kindes, das heißt die Frage, ob es sittlich gefährdet oder sittlich verwahrlost ist.

Nach Untersuchung einer gegen die Schülerin H. B., geb. 1942, von T., in O., wegen Diebstahls erstatteten Strafanzeige beschloß der Jugendanwalt des Oberaargaus am 24. Juli 1954 in Bestätigung einer am 21. Januar gleichen Jahres vorsorglich getroffenen Maßnahme die Einweisung des Mädchens in ein Erziehungsheim. Der Beschluß wurde dem bevollmächtigten Anwalt der Kindsmutter gleichen Tags mit eingeschriebenem Brief eröffnet. Mit begründeter Eingabe vom 3. August 1954 erklärt der Anwalt namens seiner Klientin gegen den Beschluß des Jugendanwalts Rekurs mit dem Begehren, es sei der Beschluß der Jugendanwaltschaft aufzuheben und H. B. ihrer Mutter wieder zurückzugeben. Der Jugendanwalt beantragt die Abweisung des Rekurses unter Auferlegung der Kosten.

Der Regierungsrat, nach Kenntnisnahme vom Inhalt der Akten, zieht
in Erwägung:

1. Der Rekurs richtet sich nicht gegen die Feststellung der Erfüllung der dem Mädchen zur Last gelegten und als erwiesen angenommenen Tatbestände und deren rechtliche Qualifikation als einfache Diebstähle im Sinne von Art. 137 Abs. 1 StGB. Er ficht einzig die vom Jugendanwalt auf Grund seiner Beurteilung der persönlichen Verhältnisse verfügte Erziehungsmaßnahme an. Es besteht deshalb für den Regierungsrat kein Anlaß, sich mit den dem Beschluß zugrunde liegenden Tatbeständen einläßlich zu befassen. Ihre rechtliche Würdigung würde übrigens, wie eine summarische Prüfung ergeben hat, zu keinem andern als zu dem vom Jugendanwalt festgestellten Ergebnis führen.

2. Ist festgestellt, daß ein Kind eine vom Gesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen hat, so richtet sich die Art seiner weitem Behandlung danach, ob es als sittlich gefährdet oder sittlich verwahrlost zu betrachten ist oder nicht. Weder die Schwere der von ihm begangenen strafbaren Handlungen noch das Maß des Verschuldens bestimmen Art und Umfang der vom Gesetz in den Art. 84 bis 88 erwähnten Maßnahmen. Ausschlaggebend ist die Erziehungs- und Fürsorgebedürftigkeit des Kindes, wie sie sich aus der Antwort auf die Frage nach einer bestehenden sittlichen Gefährdung oder Verwahrlosung ergibt. Dieser Gedanke des Jugendstrafrechts hat im bernischen Einführungsgesetz in Art. 30 seine Formulierung gefunden in den Sätzen: «Das Ziel der Jugendrechtspflege ist Erziehung und Fürsorge. Für die Auswahl der Maßnahmen und Strafen ist das Wohl des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen bestimmend.»

3. Eine sittliche Gefährdung liegt dann vor, wenn das Ergebnis der Untersuchung der persönlichen Verhältnisse eine durch die besondere charakterliche Veranlagung oder durch die Umwelt oder durch beide zusammen bedingte Fehlentwicklung des Kindes, einen Mangel an Empfinden für Gut und Böse, ein Fehlen im Erkennen richtigen und unrichtigen Verhaltens gegenüber andern offenbart. Es muß im speziellen Fall begründete Sorge für die sittliche Entwicklung des betreffenden Kindes gerechtfertigt sein, weil sie bereits eine Richtung eingeschlagen hat, die aller Voraussicht nach zur sittlichen Verdorbenheit führen würde, wenn man nicht versuchte, ihr mit einer Versorgung wirksam zu begegnen und wo möglich eine innere Umstellung des Kindes zu erreichen. (Schultze: Zeitschrift für Strafrecht 53/370 ff.; Thormann-Overbeck Art. 84 N. 5; BGE 70 IV 124; Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen Bd. 49 Nr. 167). Sitt-

liche Verwahrlosung wird dann angenommen, wenn die Gefährdung im hievor umschriebenen Sinne ein fortgeschrittenes Stadium erreicht hat. Ist die sittliche Gefährdung oder Verwahrlosung und damit die Erziehungs- und Fürsorgebedürftigkeit eines Kindes festgestellt, so entscheidet der Jugendanwalt nach freiem Ermessen, ob eine Unterbringung in eine Familie oder in ein Erziehungsheim zu erfolgen habe. Wegleitend ist, wie unter Berücksichtigung aller maßgebenden Faktoren das Erziehungsziel am besten erreicht werden kann. Die Versorgung in einem Erziehungsheim ist dann begründet, wenn der persönliche Zustand des Kindes seine Behandlung durch fachlich geschulte Erzieher als notwendig erscheinen läßt oder wenn außerhalb der Person des Kindes gelegene Umstände den Erfolg der erzieherischen Bemühungen einer Pflegefamilie ernsthaft in Frage stellen. (MbVR Bd. 50 Nr. 116.)

4. Die Überprüfung der Tatbestände und des Ergebnisses der Abklärung der persönlichen Verhältnisse führt den Regierungsrat zur Bestätigung der vom Jugendanwalt beschlossenen Heimversorgung. Es kann im wesentlichen auf die einläßliche Begründung des Entscheides verwiesen werden. Wenn die Rekurrentin geltend macht, es sei nicht der Sinn des Gesetzes, ein Kind wegen einiger Bagatellfälle aus seiner Familie wegzunehmen und in einer Anstalt zu versorgen, so darf ihr das nicht verargt werden. Allein sie verkennt, daß die ihrem Kinde nachgewiesenen vier Diebstähle, die Umstände ihrer Begehung und das unaufrichtige Verhalten nach ihrer Entdeckung und bei den verschiedenen Einvernahmen deutliche Zeichen einer charakterlichen Fehlentwicklung sind, welche Schlimmes befürchten läßt, wenn nicht korrigierend eingegriffen wird. Wie weit dabei Anlagemängel und frühe Kindheitserlebnisse aus der Zeit der gefährdeten Ehe ihrer Eltern mitbeteiligt sind, ist nicht festgestellt. Wenn jedoch die Rekurrentin bei ihren Einvernahmen behauptet, sie habe nie bemerkt, daß H. gestohlen hätte und selbst angesichts der von ihrem Kinde abgelegten Geständnisse dessen Verfehlungen nicht wahrhaben will, von Verleumdung redet und es blind verteidigt, so handelt sie entweder wider besseres Wissen oder sie verrät damit, daß sie ihr Kind nicht kennt. Jedenfalls wird in den Berichten des Seraphischen Liebeswerkes und seiner Fürsorgerin sowie der Lehrerschaft und des Vorstehers des Waisenasyls – wohin H. B. während der Untersuchung zur Beobachtung eingewiesen wurde – das Mädchen als augendienerisch, nicht wahrheitsliebend, lügenhaft, heuchlerisch und nie bereit, einen Fehler zuzugestehen, geschildert. Daneben erwies es sich namentlich bei den früheren Pflegeeltern, bei denen es die Rekurrentin nach ihrer Wiederverheiratung zurückholte, als ein ordentliches und liebebedürftiges Kind. Die Rückkehr zur Mutter bedeutete für das Mädchen, wie es im Bericht der Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerkes heißt, einen Schock. Die Tatsache, daß H. B., welches evangelischer Abstammung ist, seinerzeit auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern mit seinen Geschwistern katholisch getauft wurde – offenbar, um die kostenlose Versorgung durch das Seraphische Liebeswerk zu ermöglichen – nach Rückkehr zur Mutter dem katholischen Unterricht aber ferngehalten wurde, läßt den Schluß zu, daß die Rekurrentin in Fragen der religiösen Erziehung recht oberflächlich denkt. Ihr Verhalten während der Untersuchung ist nicht geeignet, ihr als Erzieherin mit Vertrauen zu begegnen.

Wenn unter solchen Umständen der Jugendanwalt zur Überzeugung gelangt, es sei H. B. sittlich gefährdet, ja sogar schon verwahrlost, so ist diese Schlußfolgerung keinesfalls willkürlich, und es schließt sich ihr der Regierungsrat zustimmend an. Er billigt auch die Einweisung des Kindes in ein Erziehungsheim.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 1. Oktober 1954.)